



Information zum Erörterungstermin

vom 5. bis 8. Mai 2015

im Multifunktionsraum der Technischen Schulen
des Kreises Steinfurt – Berufskolleg
Liedekerker Straße 84, 48565 Steinfurt

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880 und Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) von Bau-km 0,048 bis Bau-km 0,640

I Einleitung

Der Kreis Steinfurt plant den Neubau der Kreisstraße 76n von Bau-km 1,200 bis Bau-km 2,880 als Westliche Entlastungsstraße Steinfurt (Ortsteil Burgsteinfurt) und den Neubau eines Wirtschaftsweges von Bau-km 0,048 bis Bau-km 0,640 (Gemeindestraße im Außenbereich in der Bauerschaft Veltrup).

Für das Straßenbauvorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren nach den Regelungen des § 38 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erforderlich.

Hiernach ist zunächst ein Anhörungsverfahren durchzuführen, um die vom Vorhaben betroffenen Bürgerinnen und Bürger, allgemein die Öffentlichkeit, die im Planungsgebiet liegenden Kommunen und die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange über das Vorhaben zu informieren. Nach der Auslegung der Planunterlagen und der Möglichkeit für Betroffene, Einwendungen zu erheben, ist dabei der Erörterungstermin von zentraler Bedeutung für das Anhörungsverfahren. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und damit zuständig für die Durchführung des Erörterungstermins ist die Bezirksregierung Münster.

Die Planunterlagen haben vom 02.06. bis 01.07.2014 in der Stadt Steinfurt sowie in der Stadt Rheine und der Gemeinde Metelen, wo Ausgleichsflächen geplant sind, öffentlich ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 15.07.2014 (einschließlich) erhoben werden.

Der Kreis Steinfurt hat sich inhaltlich mit allen Stellungnahmen und Einwendungen auseinandergesetzt und hierzu eine Gegenäußerung erstellt. Diese Gegenäußerung hat die Anhörungsbehörde ergänzend zu den formellen Verfahrensanforderungen den Verfahrensbeteiligten zur Erleichterung ihrer Vorbereitung auf den Erörterungstermin zugesandt, um einen substantiellen, von gegenseitigem Vertrauen der Verfahrensbeteiligten getragenen Dialog zu ermöglichen.

Eine Generalstellungnahme des Kreises Steinfurt zu den am häufigsten erhobenen Einwendungen und eine detaillierte Tagesordnung wird ins Internet gestellt und ist wie folgt abrufbar: www.brms.nrw.de – Erörterungstermin K 76n Steinfurt

Der Erörterungstermin (EÖT) ist das Kernstück des Anhörungsverfahrens. Er dient dazu, das Vorhaben und seine Auswirkungen mit den Einwendern und Betroffenen, den Trägern öffentlicher Belange und mit dem Vorhabenträger/Antragsteller sachlich zu erörtern.

Es stehen bei einem EÖT folgende Ziele im Vordergrund:

- Die von dem Vorhaben Betroffenen und alle übrigen Einwender sowie den beteiligten Behörden, Gelegenheit zu geben, sich über das Vorhaben und seine Auswirkungen informieren zu können,

- der neutralen Anhörungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 – Verkehr) umfassende Informationen über das Vorhaben und alle für die Entscheidung maßgeblichen Aspekte zu geben,
- den Einwendern das rechtliche Gehör zu verschaffen; das bedeutet, dass die Einwender und Betroffenen Gelegenheit erhalten, ihre Bedenken persönlich zu erläutern sowie Anregungen zu geben,
- eine tragfähige Grundlage für die Entscheidung zu schaffen und durch die Transparenz des Vorgangs einer überraschenden Entscheidung vorzubeugen und
- einen Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen anzustreben.
- **Auch bei Nichtteilnahme am Erörterungstermin sind rechtzeitig erhobene Einwendungen Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und werden von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.**

Der Vorhabenträger und ggf. von ihm beauftragte Gutachter sollen zu den vorgetragenen Einwendungen und Bedenken Stellung nehmen.

Außerdem dienen das Anhörungsverfahren und der Erörterungstermin dazu, eine solide Informationsbasis zu den betroffenen Umweltschutzgütern zu schaffen, damit eine gebündelte Zusammenschau der Umweltbelange in die Abwägung der Zulassungsentscheidung einfließen kann.

Die anwesenden Vertreter der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange erläutern bei Bedarf nochmals ihre bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen. Die Erörterung beinhaltet **keine** Entscheidung in der Sache. Eine Entscheidung ergeht nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt.

II Hinweise zum Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Teilnahmeberechtigt sind die nachfolgend genannten Personen:

- Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben (Einwenderinnen/Einwender)
- Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände der Teilnahmeberechtigten
- Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange
- Vertreter des Antragstellers
- Gutachter und Sachverständige des Antragstellers und der Anhörungsbehörde
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde
- bei der Behörde zur Ausbildung Beschäftigte

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

2. Die Verhandlungsleitung muss wegen der Nichtöffentlichkeit den Nachweis der persönlichen Teilnahmeberechtigung verlangen. Wir bitten deshalb alle Teilnahmeberechtigten, die Einladung und ihren Personalausweis mitzubringen und sich täglich im Zuge der Eingangskontrolle bei den Beauftragten der Bezirksregierung Münster in die vorbereiteten Anwesenheitslisten eintragen zu lassen.
3. Einwenderinnen oder Einwender und Betroffene, die sich vertreten lassen, werden gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Ebenso sind Beistände schriftlich zu benennen. Beistände und Bevollmächtigte werden gebeten, sich ebenfalls in die Anwesenheitsliste eintragen zu lassen und eine Einlasskarte entgegenzunehmen.
4. Erörtert wird am Dienstag, den 5. Mai 2015, am Mittwoch, den 6. Mai 2015, am Donnerstag, den 7. Mai und am Freitag, den 8. Mai, jeweils ab 9:00 Uhr (Einlass 15 Minuten vor Verhandlungsbeginn). Der Erörterungstermin endet, sobald sämtliche Tagesordnungspunkte hinreichend erörtert wurden. Soweit Erörterungsbedarf besteht, wird zu einem späteren Zeitpunkt weiter erörtert. Die Verhandlungsleitung entscheidet am Ende des jeweiligen Verhandlungstages, ob an den folgenden Tagen die Verhandlung fortgesetzt wird.
Neben einer ca. 1-stündigen Mittagspause ab etwa 13:00 Uhr soll es auch kleinere Pausen geben.
5. Der Ablauf des Erörterungstermins ergibt sich aus der ausliegenden Tagesordnung. Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden.
6. Die Verhandlungsleitung ruft die einzelnen Erörterungspunkte nach dem aktuellen Stand der Tagesordnung auf. Ausgehend von den vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen erhalten die Einwenderinnen und Einwender sowie die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, ihr Vorbringen mündlich vorzutragen und ggf. zu vertiefen. Regelmäßig wird auch dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Die Worterteilung erfolgt durch die Verhandlungsleitung. Erforderlichenfalls wird eine Rednerliste geführt.

Unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldungen kann die Verhandlungsleitung Teilnahmeberechtigten das Wort erteilen, wenn dies sachdienlich erscheint. Bei Wortbeiträgen wird gebeten, die ggf. im Saal vorhandenen Mikrofone zu nutzen und für das zu erstellende Protokoll zu Beginn jeden Beitrags den eigenen Namen zu

nennen. Eine Redezeitbeschränkung pro Wortmeldung bleibt im Interesse des geregelten Fortgangs der Erörterung vorbehalten.

7. Wegen der Nichtöffentlichkeit der Erörterung sind Bild- und Tonaufnahmen im Verhandlungsraum während der Erörterung unzulässig.
8. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung und Durchführung des Erörterungstermins kann die Verhandlungsleitung bei Störungen der Verhandlung die notwendigen Ordnungsmaßnahmen ergreifen.
9. Im Verhandlungssaal ist das Rauchen nicht gestattet. Ebenfalls bitten wir Sie, die Handys während des Erörterungstermins auszuschalten.



Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster

Telefon: 0251 411-0

Telefax: 0251 411-82525

poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de